



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Mauretanien

Hans Vöcking

<https://doi.org/10.48604/ct.436>

Eingereicht am: 2023-03-10

Eingestellt am: 2023-03-10

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Länderberichte Religionsfreiheit: Mauretanien

32





Liebe Leserinnen und Leser,

im November 1960 erlangte Mauretanien seine Unabhängigkeit und wurde zur „Islamischen Republik Mauretanien“. Die Bezeichnung „islamisch“ wurde vor allem deshalb in den Staatsnamen aufgenommen, um einen Tatbestand zu beschreiben: Der Islam war seit Jahrhunderten die Religion der Bewohner; das Land beherbergte wichtige Zentren, Schulen und Bibliotheken der islamischen Zivilisation. Von der Oase Chinguetti aus brachen über Jahrhunderte die Pilger nach Mekka auf. Die islamische Kultur war zudem das verbindende Element der Bevölkerung mit ihren unterschiedlichen Sprachen und ihrer heterogenen ethnischen und sozialen Herkunft.

In den ersten 15 Jahren der Unabhängigkeit hat sich die Republik Mauretanien vergleichsweise einheitlich und friedlich entwickelt. Doch als das Mehrparteiensystem 1965 zu einem Einparteiensystem umfunktioniert wurde, um die nationale Einheit zu fördern, entwickelte sich das Land zu einem autoritären Staat.

2005 endete schließlich mit einem Putsch die mehr als 20-jährige repressive Herrschaft und es begann eine Ära der Demokratie – mit all ihren anfänglichen Schwierigkeiten und Schwächen.

Der Islam ist die einzige zugelassene Religion in Mauretanien. Religionsfreiheit besteht nur in sehr begrenztem Maße. So kann die christliche Minderheit sich nicht als Kirche rechtlich organisieren, sondern muss stattdessen den Umweg als „nicht-staatliche Organisation“ gehen, um agieren zu können.

Der vorliegende Länderbericht beschäftigt sich mit der aktuellen Situation der Religionsfreiheit in Mauretanien. Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht – ein demokratisches Gemeinwesen muss dieses Recht respektieren, um ein gerechtes und friedliches Miteinander zu gewährleisten. Daher ist es wichtig, die Situation in Mauretanien sehr genau zu beobachten und Missstände aufzudecken. Dieser Bericht soll dazu einen Beitrag leisten, indem er die gegenwärtigen Entwicklungen im Land unter die Lupe nimmt.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
Präsident, missio Aachen

Länderberichte

Religionsfreiheit:

Mauretanien

Autor:

P. Hans Vöcking Afr.M.

Herausgeber:

missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
 Fachstelle für Menschenrechte und Religionsfreiheit

Zitiervorschlag:

P. Hans Vöcking Afr.M., Religionsfreiheit: Mauretanien,
 in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V. (Hrsg.),
 Länderberichte Religionsfreiheit Heft 32 (Aachen 2016)



Die Angaben sind alles Schätzwerte (Schätzung CIA World Factbook, 2015). Aktuelle und verlässliche Daten sind nicht verfügbar. Die tatsächliche Zahl kann von den hier angegebenen Größen deutlich abweichen.

Der völkerrechtliche Rahmen

Die Islamische Republik Mauretanien ist seit dem 28. November 1960 ein unabhängiger Staat. Der Staat hat die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (UDHR) sowie den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 16. Dezember 1966 ratifiziert.

Artikel 18 des IPBPR gibt die Definition von Religionsfreiheit, welche auch für die Islamische Republik Mauretanien völkerrechtlich verbindlich ist:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeu-

Die Islamische Republik Mauretanien ist Mitglied der „Organisation der Afrikanischen Union“ (OAU), die sich im Jahr 2002 in „Afrikanische Union“ umbenannte, und hat alle Grundsatzpapiere der OAU unterschrieben. Während ihrer Versammlung in Nairobi im Juni 1981 nahm die „Organisation der Afrikanischen Union“, die „Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker an. Der Artikel 8 der Charta garantiert die Gewissens- und Religionsfreiheit.

Die „Arabische Liga“ vereinigt 22 arabische Staaten und den international nicht anerkannten Staat Palästina. Von den Mitgliedsstaaten trägt nur Mauretanien den Zusatz „islamisch“ im Staatsnamen. Beim 16. Gipfeltreffen der „Arabischen Liga“, vom 22. bis 23. Mai 2004 in Tunis, wurde die „Arabische Charta der Menschenrechte“ verabschiedet. Nach der Ratifizierung von sechs Mitglieds-

staaten wurde sie am 15. Januar 2008 von der „Arabischen Liga“ ratifiziert und trat am 15. März des Jahres in allen Mitgliedsstaaten in Kraft. Der Artikel 30 der Charta schreibt fest, dass jede Person frei ist, ihre Überzeugung, ihren Glauben oder ihre Religion frei zu wählen. Allerdings kann die Freiheit durch gesetzliche Vorgaben beschränkt werden, wie es in Mauretanien geschehen ist.

Der verfassungsrechtliche Rahmen

Als Mauretanien im November 1960 von Frankreich unabhängig wurde, sprach keiner von „Islamismus“, einer „islamischen Republik“ oder einem „islamischen Staat“. Trotz ihres Namens war die Islamische Republik Mauretanien weder ein theokratisch regierter Staat noch ein Staat, der von Ulama regiert wurde. Das Attribut „islamisch“ im Staatsnamen war lediglich eine Beschreibung der Realität, eben der Tatsache, dass die Bewohner des Landes seit Jahrhunderten in einer Kultur gelebt haben, deren Fundament der Islam ist.

Der säkular konzipierte Staat von 1960 passte sich seiner nicht säkularisierten Gesellschaft an. Nach der Unabhängigkeit wurde der Islam im Laufe der Jahre immer mehr politisch und wurde zu identitäts- und legitimitätsstiftenden Zwecken missbraucht.

Die Verfassung der Ersten Republik (1960-1978) war gekennzeichnet von der Moderne und einem demokratischen Ansatz. In der Präambel drückt das Volk sein Vertrauen auf „Gott den Allmächtigen“ aus. Das mauretanische Volk erklärt sich darin der islamischen Religion und den Prinzipien der Demokratie verpflichtet, wie sie in den internationalen Menschenrechtserklärungen ausgedrückt sind.

Artikel 1 sichert allen Bürgern Rechtsgleichheit „ohne Ansehen von Rasse, Religion und sozialem Stand“ zu.

In **Artikel 2** heißt es, „die Religion des mauretanischen Volkes ist die islamische Religion“, doch die Republik sei „republikanisch, unteilbar, demokratisch und sozial“ – sie ist also nicht islamisch. Sie sichert demnach jedem Gewissensfreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung zu.

Artikel 10 bestimmt, dass der Präsident der Republik Muslim sein muss.

1978 beendete ein Staatsstreich des Militärs die Erste Republik und bis 1992 regierten Militärausschüsse unter wechselnder Führung. Sie erließen insgesamt sechs Verfassungen oder Charten, die die Verfassung von 1961 außer Kraft

setzten. Mit Ausnahme der 1. Charta von 10. Juli 1978 bezogen sich alle fünf folgenden auf die „Allmacht Gottes“. In der Präambel der letzten Charta, vom 9. Februar 1985, wurde ein wichtiger Zusatz aufgenommen: „Der Islam ist die Religion des Staates und des Volkes. Die einzige Quelle des Gesetzes ist die islamische Scharia.“ Dieser Zusatz war die logische Folge der Beschlüsse der damaligen Militärmachthaber, das Strafrecht (1980) und weitere Bereiche (1983) der Scharia anzugleichen.

Am 20. Juli 1991 wurde die vom Militär gewährte Verfassung in einem Referendum angenommen und mit ihr begann die Zweite Republik. In ihr spiegelt sich die Entwicklung vom säkularen zum religiösen Staat wider. Die neue Verfassung beginnt mit der Anrufungsformel, der Basmala: „Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Allerbarmer.“ Sie ist dem Koran entnommen, denn jede Sure (mit Ausnahme der 18.) beginnt mit der Basmala, „im Namen Gottes des gnädigen Erbarmer“.

In der Präambel drückt das mauretanische Volk sein Vertrauen auf „Gottes Allmacht“ aus und erklärt, dass es sich „dem Islam und den Prinzipien der Demokratie“ verpflichtet fühlt. Das Ziel, eine „harmonische, soziale Entwicklung“ zu schaffen, basiere auf den „Prinzipien der Demokratie“, welche wiederum die „Vorschriften des Islam, der einzigen Rechtsquelle“, respektieren. Der Islam und die Prinzipien der Demokratie seien aber auch offen für „die Erfordernisse der modernen Welt“. Das mauretanische Volk wird als islamisch, arabisch und afrikanisch beschrieben und die „Rechte im Zusammenhang mit der Familie, der Keimzelle der islamischen Gesellschaft“ werden garantiert.

Der Artikel 1 lautet in der neuen Fassung: „Mauretanien ist eine islamische, unteilbare, demokratische und soziale Republik, die den Bürgern gleiche Rechte ohne Ansehen von Abstammung, Rasse, Geschlecht und sozialem Stand, nicht jedoch ohne Ansehen der Religion, zusichert“. Dementsprechend fehlt in Artikel 10 bei der Aufzählung der garantierten Menschen- und Bürgerrechte das Recht auf freie Religionsausübung.

Neu ist auch die Garantie des islamischen Erbrechts sowie der Schutz der Güter der sogenannten ‚frommen Stiftungen‘ die beide im Artikel 15 festgeschrieben sind. Die neue Verfassung beruft sich wie die von 1961 im Art. 5 auf die Werte des Islam und der liberalen Demokratie zur Legitimierung der Herrschaft. Allerdings bekommt der Islam einen höheren Stellenwert, denn es heißt nicht mehr „die Religion des Volkes und Staates“, sondern „die Religion des Staates und des Volkes“.

Nach der neuen Fassung muss der Präsident Muslim, darf aber bei seiner Wahl nicht jünger als 40 Jahre alt sein. Ould Bouboult erklärt dieses Alter in seinem Artikel „Die neue mauretanische Verfassung“ (1994) mit dem Verweis auf

Muhammad: „So alt wie der Prophet Muhammad, als ihm der Koran offenbart“ wurde. Neu ist auch die Einrichtung eines fünfköpfigen „Hohen Islamischen Rates“ (Artikel 94), welcher dem Präsidenten der Republik zur Beratung in allen Fragen, die den Islam und die islamische Kultur betreffen, zur Seite steht. Auch für die Berufung der „Ulama“, der Religionsgelehrten, die maurischer Nationalität sein müssen, gilt das Alter von 40 Jahren als Untergrenze. Ihre Berufung gilt jeweils für fünf Jahre.

Geschichte der Verfassungen

Die Erste Republik:

Verfassung vom 20. Mai 1961

Staatsstreich am 10. Juli 1978

Charta:

10. Juli 1978

6. April 1979

4. Januar 1980

12. Dezember 1980

25. April 1981

9. Februar 1985

Die Zweite Republik:

Verfassung vom 20. Juli 1991

Staatsstreich am 3. August 2005

Verfassung vom 20. Juli 1991

in der Fassung vom 25. Juni 2006

Das mauretische Rechtssystem

Das mauretische Rechtssystem ist sowohl vom französischen Recht als auch von der ‚Scharia‘ geprägt. Mauretanien versucht, einige Errungenschaften des modernen Rechts mit dem kulturellen islamischen Erbe, das die Scharia mitgeprägt hat, zu verbinden. War die erste Verfassung noch stark vom modernen Rechtsdenken geprägt, so änderte sich das mauretische Rechtssystem unter der Militärdiktatur.

Die Islamisten im Lande hofften, durch die Vorschriften der Scharia immer mehr das Recht zu beeinflussen und so mithilfe der Islamisierung ihr Legitimationsdefizit abzuschwächen. Andererseits weisen Wissenschaftler der Rechtsgeschichte darauf hin, dass bereits der erste Präsident Moktar Ould Daddah, selbst ein Jurist, unter den innenpolitischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zunehmend die Islamisierung förderte, um so den politischen Druck abzufedern.

Im neuen Strafgesetzbuch wurde ein „Scharia-Strafgericht“ eingerichtet sowie die Wiedervergeltung bei Straftaten gegen „Körper und Leben“ (qisās) eingeführt. Auch die vom Koran vorgesehenen Strafen bei Vergehen gegen das göttliche Recht (hudūd: Verstöße gegen die Sitten des Islam, Häresie, Apostasie, Atheismus, Gebetsverweigerung, Ehebruch) wurden eingeführt. Nach dem neuen Strafrecht konnten Muslime bei Gebetsverweigerung und Abfall vom Islam mit dem Tode bestraft, bei Ehebruch und homosexuellen Handlungen von Männern zu Tode gesteinigt, bei Alkoholgenuß und Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe ausgepeitscht werden. Die „Scharia-Strafgerichte“ wurden 1983 durch Strafgerichtshöfe ersetzt.

Unter dem Kommando des Oberstleutnants Mohamed Khouna Ould Haidalla wurden diese Strafen ausgeführt. Mörder wurden hingerichtet, Dieben wurde die Hand amputiert und Ehebrecher und Ehebrecherinnen wurden ausgepeitscht. Auffällig war, dass die Bestraften fast ausschließlich den sozial schwachen und diskriminierten Haratin, Nachfahren von ehemaligen Sklaven, angehörten. Interne und internationale Proteste haben dann allerdings bewirkt, dass die Strafen im Februar 1984 ausgesetzt wurden. Oberst Maaouya Ould Sid'Ahmed Taya, der mit dem Putsch vom 12.12.1984 die Macht übernahm, behielt diese Aussetzung des Strafvollzugs bei, auch nachdem er 1992 als Präsident wiedergewählt wurde.

Die Strafprozessordnung sowie die Zivil-, Handels- und Verwaltungsprozessordnung, welche ebenfalls von der französischen Rechtstradition geprägt waren, wurden der Scharia angepasst. Die vereinheitlichten Gerichte sollen in Angelegenheiten bezüglich des Personenstands-, Zivil-, Handels- und des Verwaltungsrechts „nach der Regel des islamischen Rechts urteilen“. Richter, die eine traditionelle religiöse Ausbildung durchlaufen haben, bedienen sich dieser Aussage, um die letzten verbliebenen Bestimmungen des modernen Rechts grundsätzlich zu ignorieren. Dadurch ist es zu einer Spaltung zwischen den Richtern und Staatsanwälten einer modernen und denen einer traditionell orientierten Schule gekommen. Das führte dazu, dass 1986 eine Verordnung erlassen wurde, nach welcher Richter, die sich weigern, geltende Gesetze und Verordnungen anzuwenden, entlassen werden können. Dies sollte eine Destabilisierung der Rechtsordnung verhindern.

1989 löste das neue „Bürgerliche Gesetzbuch“ das bis dahin gültig gebliebene französische Zivilrecht (code civile) ab. Auch hier ist der zunehmende Einfluss des Islam und seiner Rechtstradition festzustellen. Es heißt auch hier, dass das „Bürgerliche Gesetzbuch“ aus den Quellen des islamischen und des französischen Rechts schöpft, wobei allerdings festzustellen ist, dass das moderne Recht überwiegt. In den 1990er Jahren wollte man schließlich eine größere Rechtssicherheit schaffen, denn die Wirtschaft musste modernisiert werden und ausländisches Kapital für Investitionen sollte ins Land geholt werden. Die Zweite Republik war bemüht, die eigenen wirtschaftlichen Modernisierungen mit der vom Volk gewünschten Achtung der Religion in Einklang zu bringen. Mauretanien ist allerdings auf Entwicklungshilfe angewiesen und braucht internationale Kooperation, um seine begrenzte Wirtschaftskraft zu entwickeln.

Die Geschichte Mauretaniens

Um die komplexe Gesellschaft und die Politik in Mauretanien zu verstehen, muss man die Geschichte Landes genauer betrachten. Der Name „Mauretanien“ geht zurück auf die Römer. Sie nannten die östlichen Teile ihrer Kolonie im Maghreb „Mauretania Caesariensis“ und „Mauretania Tingitana“. Das heutige Mauretanien gehörte zwar nicht zur römischen Kolonie, der Name wurde aber weitergegeben.

Seit zweitausend Jahren ist Mauretanien eine Brücke zwischen dem Maghreb und Schwarzafrika. Jene mauretanischen Gebiete, die nicht zur Wüste Sahara gehören, sind Steppengebiete, von denen nur ein schmaler Streifen am Senegalfluss landwirtschaftlich genutzt wird. Aber die Wüste hat Völker weniger getrennt als vielmehr verbunden. Mauretanien hat viele Migrations- und Eroberungswellen erfahren und sie in seine Gesellschaft aufgenommen. Die ersten Immigranten waren Berber aus dem Norden, dem heutigen Marokko.

Der Maghreb wurde sehr früh christianisiert. Doch das Christentum drang nicht bis zu den Menschen in den Gebieten des heutigen Mauretanien vor. Im 8. Jahrhundert kam der Islam in die Oasen und führte zu einer religiösen Spaltung der Gesellschaft. Die Oasenbewohner ließen sich zur neuen Religion bekehren, die nomadisierenden Berber aber blieben ihrer Naturreligion vorerst noch treu. Erst im Laufe der Zeit traten sie zum Islam über und schufen heterodoxe islamische Glaubensrichtungen. Es war ein Versuch, sich von dem zentralen Herrschaftsanspruch des Kalifen zu emanzipieren. Im 11. Jahrhundert kam es zu einer breitflächigen Islamisierung in Marokko und Mauretanien. Unter der

Führung sogenannter „Gelehrtenfürsten“ entwickelten sich einige Berberstämme zu Kampfverbänden, um die oberflächlich islamisierten und häretischen Berber zum wahren Glauben zu führen. Die größte dieser Reformbewegungen war die der Almoraviden (1046-1147), deren Name sich von den muslimischen „Grenzkämpfern“ (al-muwahhidûn) ableitet. Die Almoraviden setzten den Islam in der malikitischen Rechtsschule durch. Sie herrschten über ein Gebiet, das von Südspanien bis zum Senegal reichte. Später wurden sie von den Almohaden (1116-1269), den „Bekennern der Einheit Gottes“, abgelöst, welche den Islam in Nordafrika mit dem Kult des „Marabout“, eines Heiligen oder Heilers, nachhaltig prägten. Aus diesem Kult heraus erwuchs die Begründung weltlicher und religiöser Autoritäten sowie der Heiligenverehrung (maraboutisme). Diese Entwicklung förderte wiederum die Gründung von Zentren oder „zawiyas“. Dabei handelt es sich um klosterähnliche Einrichtungen, Wirkungsorte der Gelehrten, mit dem Zweck, einen islamischen Kader zu formen. So war der Islam in der malikitischen Rechtsform, der arabischen Schrift und der islamischen Kultur eine Brücke zwischen Nord- und Westafrika.

Im Zuge dieser Aktivitäten entstanden auch islamische Bruderschaften (tariqât) mit einer mystischen Ausrichtung, die sich in ganz Nord- und Westafrika ausbreiteten. Die größten Bruderschaften wie die Tidjania, Shadhilîya und Idrisiya sind bis heute in ganz Nord- und Westafrika ein wichtiger politischer und wirtschaftlicher Faktor geblieben. Es wird geschätzt, dass während der französischen Kolonialzeit etwa 75 % der Familienchefs Mitglieder einer Bruderschaft waren.

Beginnend mit der Eroberung Nordafrikas durch arabische Muslime im 7. und 8. Jahrhundert erfuhr Mauretanien eine langsame, aber konstante arabische Infiltration. Es war ein kontinuierliches Vordringen, welches einige Jahrhunderte andauerte. Sie kamen von Norden und drängten die Berber nach Süden. Die Subsahara-Afrikaner wiederum wurden von ihnen noch weiter nach Süden verdrängt oder versklavt, um die Oasen zu bewirtschaften. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kontrollierten die aus dem Jemen stammenden Stämme der Beni Hillâl und Beni Hassân das gesamte Territorium. Der arabische Dialekt der Beni Hassâni wurde zur Umgangssprache in Mauretanien.

1442 erreichten portugiesische Seefahrer das Cap Blanc und die Insel Arguin. Doch das Land war wegen der zu flachen Küste uninteressant. Es gab nur zwei Stellen, wo der Bau eines Hafens möglich gewesen wäre. Anschließend besetzten französische Truppen von 1902 bis 1910 das Wüstengebiet. Es wurde Teil von „Französisch-Westafrika“. Die Franzosen waren an einer gezielten Kolonialverwaltung nicht interessiert; sie benutzten lediglich die bestehenden maurischen Herrschaftsstrukturen, welche von religiösen Führern und traditionellen Kriegertruppen ausgefüllt wurden, um eine

Laissez-faire-Politik zu betreiben. Zugleich nutzten sie allerdings die Feindschaften und Spannungen unter diesen Gruppen für ihre Zwecke.

Nach dem 2. Weltkrieg reformierte Frankreich sein Kolonialreich in Afrika; Mauretanien wurde 1946 französisches Überseegebiet. Soziale und politische Spannungen in afrikanischen Zonen zwangen Frankreich dazu, diese Reformen durchzuführen. Mauretanien erlangte am 28. November 1958 Autonomie im Rahmen der „Französischen Gemeinschaft“. Nouakchott (dt. auch Nuakchott), ein Dorf mit nur etwa 500 bis 2.000 Einwohnern und einem kleinen französischen Militärposten, wurde Hauptstadt. Noch während der Kolonialzeit entwarf ein französischer Architekt eine Stadt für 15.000 Menschen. Heute schätzt man die Zahl der Bewohner Nouakchotts auf über 720.000.

1960 kam die politische Unabhängigkeit, doch Frankreich wollte in Mauretanien präsent bleiben, um ein Gegengewicht gegen die Istiqlal-Partei in Marokko zu bilden, die ein großmarokkanisches Reich von Tanger bis St. Louis am Senegalfluss und bis Timbuktu in Mali bauen wollte. Die Mauretaniumer waren allerdings in zwei Gruppen gespalten. Die eine Gruppe wollte eine Union mit Marokko, die andere, welche aus Subsahara-Afrikanern bestand, eine Anbindung an Mali.

1961 wurde der Jurist Moktar Ould Daddah zum ersten Präsidenten gewählt. Er verwandelte das bestehende Mehrparteiensystem in ein Einparteiensystem, um die nationale Einheit besser verteidigen zu können und den Trend zum Regionalismus zu stoppen. Auch die folgenden Wahlen gewann er und stand bis 1978 unangefochten an der Spitze des Staates.

Moktar Ould Daddah war Anhänger des Reformislam, der während der französischen Kolonialzeit in Nordafrika entstanden war. Der Reformislam grenzte sich stark vom Islam der Bruderschaften und von anderen kultischen Gebräuchen des Volksislam ab. Für Daddah waren die Bruderschaften Vertreter eines heterodoxen und obskuren Islam und er versuchte, ihren Einfluss auf die Bevölkerung zu verringern. Nach 1991/92 wurden die Scheichs der Bruderschaften und der tarikât jedoch wieder interessant für ihn. Daddah änderte seine Politik gegenüber dem Volksislam und den Bruderschaften, die als wendig und anpassungsfähig gelten und seit ihren Anfängen meist auf der Seite der Herrschenden standen.

In der Außenpolitik musste Daddah zusammen mit Marokko das Problem der spanischen Westsahara lösen. 1975 hatte Spanien die Verwaltung seiner Kolonie Westsahara an Marokko und Mauretanien übertragen. Marokko bekam zwei Drittel und Mauretanien ein Drittel des Landes zugesprochen. Die Freiheitsbewegung „Polisario“ rief dagegen die Unabhängigkeit der „Demokratischen Arabischen Republik Sahara“ aus und wurde darin von Algerien unterstützt. Die anschließende militärische Auseinandersetzung hatte für Mauretaniens Gesellschaft und Wirtschaft katastrophale Folgen. Die Armee wurde von 3.000 auf 17.000 Soldaten

aufgestockt, zugleich verfielen weltweit die Preise für Eisenerz und Phosphat. Zudem schaffte die Saheldürre 1969 bis 1974 zusätzliche Probleme.

Am 10.07.1978 wurde Daddah gestürzt; 1979 wurde der Friedensvertrag mit der Polisario geschlossen. Mauretanien verzichtete auf seine Ansprüche auf die Westsahara. Mit dem Sturz von Ould Daddah begann eine Zeit der politischen Instabilität, welche bis 1984 andauerte. Es fanden mehrere sowohl erfolgreiche als auch gescheiterte Militärputsche statt. Nacheinander regierten der Obrist Mustafa Ould Salek (1978-1979), Mohamed Mahmoud Ould Louly (1979-1980) und Mohamed Khouna Ould Haidalla (1980-1984). Während der Diktatur von Haidalla wurde auf Druck der Golfstaaten eine verstärkte Islamisierung im Rechts- und Erziehungswesen betrieben. Zudem verstärkten sich durch den gesellschaftlichen Konflikt zwischen den weißen Mauren und den Subsahara-Afrikanern im Süden die innenpolitischen Spannungen.

Im Dezember 1984 setzte der Militär Haidalla als Präsident ab und ernannte Maouya Ould Sid'Ahmed Taya zu seinem Nachfolger. Dieser begann mit einer politischen und wirtschaftlichen Liberalisierung, entwickelte sich dann aber zunehmend zu einem autoritären und repressiven Präsidenten. 1989 kam es wieder zu Grenzkonflikten mit dem Senegal mit nachfolgenden Gewaltexzessen gegen subsahara-afrikanische Mauretaniumer, die in den Senegal vertrieben wurden.

1991 wurde die zweite Verfassung per Referendum mit 97,9 % angenommen. Zwischen 1992 und 2003 fanden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen statt, die jeweils Taya mit seiner Partei gewann. Während einer Auslandsreise des Präsidenten besetzte am 3. August 2005 eine Gruppe von Offizieren, die sich im „Militär für Gerechtigkeit und Demokratie“ zusammengeschlossen hatten, das Hauptquartier der Armee, das staatliche Radio- und Fernsehstudio, Ministerien und den Präsidentsitz. Oberst Ould Mohammed Vall wurde von dem 17-köpfigen Militär als neuen Präsidenten proklamiert. Innerhalb von zwei Jahren sollten demokratische Verhältnisse geschaffen werden. Von der „Afrikanischen Union“ wurde Mauretanien „bis zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung“ ausgeschlossen. Nach Anfangsschwierigkeiten wurden die ersten Neuorientierungen mit Unterstützung der Opposition eingeleitet. Die bestehenden politischen Parteien wurden reorganisiert und weitere wurden geschaffen.

Eine neue demokratische Verfassung wurde 2006 durch ein Referendum gebilligt. Die Parlamentswahlen fanden in zwei Wahlgängen im November und Dezember 2006 statt. Die Mitglieder der Militärregierung kandidierten selbst nicht für öffentliche Ämter. Unabhängige Kandidaten, darunter viele Mitglieder der früheren Regierungspartei, die nicht mit dem gestürzten Regime in Verbindung gebracht werden wollten, sowie die Islamisten gewannen fast die Hälfte der Sitze. Von der Zivilgesellschaft kam der Vorwurf, dass die Regierung die

unabhängigen Kandidaturen gefördert habe, um auf diese Weise einen größeren Einfluss auf die Politik zu behalten. Wahlbeobachter bezeichneten die Wahlen jedoch als frei und fair.

Bei der Präsidentschaftswahl am 11. März 2007 konnte keiner der 20 Kandidaten die absolute Mehrheit erringen. Erstaunlich gut schnitten mit acht bis zehn Prozent die zwei Kandidaten der subsahara-afrikanischen Minderheit ab. Die beiden Kandidaten der Islamisten blieben hingegen mit zwei bis acht Prozent weit hinter den Erwartungen zurück. Bei der Stichwahl am 25. März siegte Sidi Mohamed Ould Cheikh Abdallahi mit 52,9 % der Stimmen.

Am 6. August 2008 kam es erneut zu einem Militärputsch gegen den Präsidenten und den Regierungschef, ausgeführt von einer Militärjunta, die von vier Offizieren angeführt wurde. Diese vier Offiziere waren zuvor aus der Armee entlassen worden, weil sie versucht hatten, zu verhindern, dass islamistische Kräfte die Armee infiltrierte. Der Putsch wurde von der Afrikanischen Union, von der Europäischen Union und von den Vereinigten Staaten verurteilt, die daraufhin auch ihre Unterstützung in Form von nicht-humanitärer Hilfe einstellten. Mauretanien fand alternative internationale Unterstützung durch Libyen, die autokratischen arabischen Staaten sowie China. Mit dem Ende der Herrschaft Gaddafis verlor das Land seinen wichtigsten Unterstützer.

Am 18. Juli 2009 fanden Präsidentschaftswahlen statt, welche von 250 ausländischen Beobachtern überwacht wurden. Der frühere Chef der Junta, Mohamed Ould Abdel Aziz gewann die Wahl mit 52,6 % der Stimmen. Bei der zweiten Präsidentschaftswahl im Juni 2014 kam Aziz auf über 80 % der abgegebenen Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag jedoch nur bei 56 %, nachdem die größte Oppositionspartei zuvor zum Wahlboykott aufgerufen hatte.

Die Islamische Republik kontrolliert die Religion

Der Prozess der Islamisierung Mauretaniens dauert seit etwa 500 Jahren an. Er begann mit den ersten Kontakten der sesshaften Berber mit den Arabern, die den Karawanenhandel in der Sahara betrieben. Die Verbreitung des Islam setzte zunächst in den Siedlungen und Oasen ein und er galt lange als die Religion der „oberen Zehntausend“. Ein zentraler Ort der Islamisierung war die Oase Chinguetti, die als eine der sieben heiligen Wallfahrtsorte in der islamischen Welt bekannt ist. Von Chinguetti aus zogen über Jahrhunderte die Pilgerkarawanen

aus Westafrika nach Mekka. Chinguetti wurde im Laufe dieser Jahrhunderte ein Zentrum der Gelehrsamkeit.

Eine Besonderheit des Islam in Mauretanien sind die Bruderschaften und die Koranschulen („Madrasa“ oder auch: „Medersa“). Die Madrasas wurden von den Almoraviden eingeführt. Diese wollten so das kulturelle Erbe einer idealisierten Geschichte für die Zukunft sichern. Der Kanon umfasste das Auswendiglernen des Korans, die arabische Grammatik, Teile der ‚Scharia‘ und die Geschichte der Muslime. Die Unterweisung wurde auch von Frauen für Frauen erteilt.

Zu Beginn der französischen Kolonialzeit soll es etwa 800 Koranschulen gegeben haben, davon 45 mit Hochschulniveau. Als Mauretanien unabhängig wurde, gab es nur 20 Grundschulen und eine Mittelschule (collège). Obwohl sich das moderne Schulwesen nach der Unabhängigkeit sehr schnell ausbreitete, ging die Zahl der Koranschulen kaum zurück. Nach dem Zensus von 1977 hatte fast die Hälfte der sechsjährigen und älteren Kinder eine traditionelle, aber weniger als 1 % eine moderne Schulausbildung genossen. Acht Prozent hatten eine doppelte und der Rest hatte keine Schulausbildung erhalten.

Für die Ausbildung der Lehrer an den Koranschulen gibt es kein Curriculum. Sie sind entweder Absolventen dieser Schulen oder sie haben sich selbst zu Lehrern erklärt. Ihre Besoldung wird unabhängig von jeder Schule in Geld oder Naturalien entrichtet. Die Qualität des Unterrichts liegt zwischen einer rudimentären Vermittlung von Lesen und Schreiben bis zu einer Wissensvermittlung auf höherem Niveau.

In den 1970er Jahren griff die Regierung auf das preiswerte Potential der Koranschulen zurück. Die Lehrer des modernen Schulsektors streikten und wurden daraufhin durch wenige Lehrer der Koranschulen ersetzt. In den Jahren von 1973 bis 1978 entstand ein Lehrermangel für das Arabische; Hunderte von Koranlehrern wurden in das staatliche Schulwesen übernommen. In dem europäisch ausgerichteten Schulsystem wurden der Mangel an Lehrinhalten, das Fehlen der technischen, naturwissenschaftlichen und berufsbildenden Fächer, die schlechte Lehrerausbildung sowie die hohe Quote der Schulabbrecher auf allen Ebenen immer eklatanter. Die Regierung beschloss trotz starker Vorbehalte beider Seiten die Zusammenlegung der zwei Ausbildungssysteme. Mit Unterstützung der UNICEF, die auch einen geringen finanziellen Beitrag leistete, wurde das System modernisiert und um technisch-naturwissenschaftliche Fächer erweitert. 1986/87 wurde das „Staatssekretariat für Alphabetisierung und traditionelles Schulwesen“ gegründet und 2003 in das neue „Ministerium für Alphabetisierung, islamische Orientierung und traditionelles Schulwesen“ integriert.

Koranschulen, die sich staatlich registrieren lassen, werden finanziell gefördert und haben das Recht, von ausländischen NGOs mitfinanziert zu werden.

Zu ihnen gehören die NGOs aus den Golfemiraten und bis 2004 auch die Saudi Arabiens.

Die französische Kolonialmacht zeigte sich nicht sehr daran interessiert, in Mauretanien ein modernes Schulsystem aufzubauen. Die „Schule der Ungläubigen“ wiederum fand bei den Mauren keine Zustimmung. Eine Einrichtung, die überwiegend traditionelle Inhalte im Programm hatte, war die 1914 gegründete französisch-arabische „Medersa von Boutilimit“ in Trazan. Sie wurde 1953 in „Institut Musulman“ umbenannt und nach der Unabhängigkeit in „Hautes Etudes Islamiques“. Doch erst im Jahr 1968 trat diese Einrichtung in Funktion. 1979 wurde sie nach Nouakchott verlegt und wurde zum „Institut Supérieur d'Etudes et de Recherches Islamiques“ (ISERI). Heute ist das Institut dem „Ministerium für Alphabetisierung, islamische Orientierung und traditionelles Schulwesen“ zugeordnet. Es bildet zukünftige Imame und Lehrer für Religion und Arabisch an den Sekundarschulen aus. Das Institut wird von Saudi Arabien finanziert.

Die Religionspolitik in Mauretanien folgt im Allgemeinen dem Beispiel der vier Maghrebstaaten Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien. Die staatliche Aufsicht über die Religion wurde ausgebaut. Die Religionsausübung wurde anfangs über ein Hochkommissariat überwacht, welches zuerst an das Justizministerium und ab 1987 an das Kulturministerium gekoppelt war. Es verfügte nur über ein kleines Budget, weshalb man nach Spendern in den Golfstaaten suchte. Im November 2003 wurde das Hochkommissariat an das traditionelle Schulwesen und an das Programm der Alphabetisierung der Erwachsenen angebunden. Das Budget blieb aber weiterhin sehr bescheiden. Innerhalb des Hochkommissariats gibt es eine „Abteilung für islamische Orientierung“; sie hat die Aufgabe, extremistische Formen des Islam zu bekämpfen sowie „die islamischen Werte und Tugenden“ zu fördern. Die Abteilung ist auch zuständig für den Unterhalt der Moscheen und der Friedhöfe, für die Kontrolle und Verwaltung des Vermögens der ‚frommen Stiftungen‘ (awqâf), für die Armenfürsorge sowie für die Organisation der Pilgerreise nach Mekka durch die „Islamische Stiftung der awqâf“ (seit 1997 umbenannt in die „Nationale Einrichtung der awqâf“).

Der traditionell ausgebildete Mohamed Salem Ould Addoud, der unter der Militärdiktatur Religionsminister, dann Berater des Militärausschussvorsitzenden und Staatschef wurde, bemühte sich, den aufkommenden Islamismus zu kontrollieren. Von 1992 bis 1997 war er Präsident des Hohen Islamischen Rates, obwohl er der Überzeugung war, dass diese Funktion eigentlich nicht unter Kontrolle des Staates stehen dürfe. Vom „Islamischen Kulturverein“, der Vereinigung der mauretanischen Islamisten, wurde er 1994 zum Ehrenmitglied ernannt. Die Vereinigung wurde in den 1980er Jahren gegründet und 1994 wegen eines

Putschverdacht verboten. Er vertrat die These, dass der mauretanische Staat auf den Lehren des Islam aufgebaut sei. Allerdings konnte er nicht die Brücke zwischen dem Staat und den Islamisten schlagen.

Um die islamische Identität zu unterstreichen, wurde beschlossen, den christlichen Sonntag durch den Freitag, den Gebetstag der Muslime, als Ruhetag zu ersetzen und für die öffentlichen Einrichtungen auch den Donnerstag als arbeitsfreien Tag einzuführen. Dieser Beschluss wurde zwischenzeitlich korrigiert und statt des Donnerstags ist nun der Samstag der zweite Ruhetag. Dieser Wechsel wurde aus wirtschaftlichen Gründen notwendig, denn die wirtschaftliche Abhängigkeit von den Ländern der Europäischen Union ist zu groß, als dass die Arbeitstage auf drei Tage pro Woche reduziert werden können.

Bevor sie Entscheidungen zu gesellschaftspolitischen Themen trifft, konsultiert die Regierung die muslimischen Wissenschaftler (Ulama). Deren Meinung wird vor allem bei Themen zur Frauen- und Familienpolitik eingeholt. 1999 wurden die Imame und Ulama zum ersten Mal bei der staatlichen Aidskampagne, seit 2004 auch bei der großangelegten Kampagne der Alphabetisierung einbezogen.

Islamisten in der Politik

Die mauretanische Gesellschaft ist bisher wenig von der modernen westlichen Zivilisation berührt worden. Seit den 1980er Jahren wird verstärkt wahrgenommen, dass sich der politische Islam oder Islamismus in der Bevölkerung, aber auch unter den angestellten Imamen ausbreitet. Letztere beklagen, von ägyptischen und sudanesischen Quellen gespeist, den Sittenverfall und die soziale Ungerechtigkeit. In Predigten und in Publikationen werden die Zeit von Muhammad (570-632) und die der ersten rechtgeleiteten Kalifen idealisiert. Auffallend hoch soll die Zahl der Islamisten unter den Absolventen der ISERI und unter den unterprivilegierten Haratin sein.

Die Regierung reagierte 1991 mit einem Parteigesetz, welches jegliche Parteien verbietet, die gegen den Islam polemisieren, sich mit einer Bruderschaft identifizieren oder sich als alleinige Vertreter des Islam darstellen. So erhielt die Umma-Partei, die zu Beginn der Liberalisierung 1991 gegründet worden war, nicht die behördliche Zulassung; sie wird allerdings geduldet.

Als 1993 ein Mauretanier zwei französische Priester mit dem Messer bedrohte und ein anderer auf den Kultur- und Religionsminister und die Staatssekretärin für Frauenfragen schoss, reagierte die Regierung darauf mit Verboten und mit Ausweisungen der algerischen, pakistanischen und tunesischen Koranschüler.

1994 wurden 60 Mauretaniaer und Ausländer verhaftet und wegen des Verdachts des Komplotts gegen die Regierung angeklagt. Auf Anraten des Imams der Großen Moschee in Nouakchott wurden diejenigen, die im Fernsehen öffentlich ihre Tat bereuten, wieder freigelassen. Politische Veranstaltungen in der Moschee wurden verboten. Der Vorschlag, die Freitagspredigten staatlich vorzuschreiben sowie die Moschee nur zu den Gebetszeiten zu öffnen, wurde allerdings verworfen.

Seit den Terroranschlägen in New York vom 11. September 2001, welche sowohl von der Regierung als auch dem Hohen Islamischen Rat verurteilt wurden, arbeiteten die mauretaniaischen Behörden eng mit den Vereinigten Staaten von Amerika zusammen. Es wurde festgestellt, dass einige Prediger der al-Qaida das Taliban-Regime in Afghanistan sowie andere islamistische Bewegungen unterstützten, die gegen die westlichen „Ungläubigen“ und korrupte muslimische Regime kämpften. Saudi-arabische Wohltätigkeitsorganisationen wurden verboten und des Landes verwiesen. Mauretaniaische Offiziere, die ein Stipendium an der Militärakademie in Riad hatten, mussten ihre Ausbildung abbrechen oder durften diese gar nicht erst antreten. Die Medien kritisierten den wahhabitischen Islam (die offizielle Auslegung des Islams in Saudi-Arabien) und die Imame im Lande wurden verpflichtet, ausschließlich den Islam in der Ausprägung der malikitischen Rechtsschule zu lehren und zu predigen. Ein Gesetz von 2003 erklärte die Moscheen in Mauretania zu öffentlichen Einrichtungen, um so die staatliche Kontrolle zu stärken.

Die Bevölkerung

Die Staatsgrenzen von Mauretania sind von Frankreich willkürlich gezogen worden. Die heutige Sozialstruktur Mauretaniens kann bis auf das Jahr 1674 zurückverfolgt werden. Die Nachfahren der arabisch-muslimischen Invasoren leben neben den arabisierten Berbern und nennen sich Mauren. Der Norden des Landes ist von der Tradition der Nomaden geprägt. Nomaden kennen keine Grenzen; sie kennen nur Weideland für die Sommer- und Winterzeit und pendeln zwischen diesen Gebieten je nach Jahreszeit. Zudem stellten sie in Mauretania die Begleiter der Karawanen, die außerhalb der Sommermonate die Waren zwischen den Oasen und der Küste austauschen. Sie wurden somit Akteure des Wissens- und Kulturaustausches.

Der Süden ist das Land der sesshaften Subsahara-Afrikaner, die zu den Stämmen der Tuculor, Peul, Soninké und Wolof gehören. Die unterschiedlichen Wachstumsraten der Bewohner des Nordens und des Südens veränderten die zahlenmäßige Zusammensetzung des Landes zugunsten der Subsahara-Afrikaner.

Eine weitere demographische Entwicklung ist ebenfalls bei den Nomaden festzustellen. Seit 1965 ist der Anteil der nomadisch lebenden Einwohner von 83 auf 23 Prozent gesunken. Im selben Zeitraum stieg die Zahl der Menschen, die in Städten wohnen von 10 auf 38 Prozent und im Jahr 2005 lag sie bei 56 Prozent. Die Landflucht betrifft vor allem jene Mauren, die ihre wirtschaftlichen Grundlagen verloren haben. Bei den Subsahara-Afrikanern war in der Vergangenheit eine temporäre Auswanderung nach Frankreich festzustellen, wo sie durchschnittlich 15 Jahre lang einer Arbeit nachgehen.

Vom 14. bis 17. Jahrhundert hat sich der arabische Dialekt der Beni Hassân („Hassania“ od. auch „Hassaniyya“) als die gesprochene nationale Sprache durchgesetzt. Dieser Prozess ist eng mit der Islamisierung verbunden. Arabisch ist die „göttliche Sprache“, die Sprache des Korans, der auf die Menschen herabkam. Im unabhängigen Mauretania wurde die politische Macht von einer arabisch sprechenden Elite, den Bidhan oder Bidan (die „Weißen“), ausgeübt. Als „Bidhan“ bezeichnen sich die arabisch-berberischen Volksgruppen oder die Mauren, die in der Sahara (Algerien, Mali, Marokko, Mauretania, Niger und Westsahara) leben. Die Bidhan betrachten Mauretania als ein arabisches Land, auch wenn das Land zum größten Teil zum subsaharischen Afrika gehört. 1973 erreichte Präsident Daddah, dass der Staat in die Arabische Liga aufgenommen wurde. Präsident Taya gehörte zu den fünf Staatschefs, die 1989 die „Union des Arabischen Maghreb“ gründeten.

Der machtpolitische Anspruch wird über die Sprachenpolitik ausgetragen. Die erste Verfassung (Artikel 3) schreibt Arabisch als einzige Nationalsprache fest. Als Amtssprache dient aber das Französische, die Sprache der alphabetisierten Südmauretaniaer. Sie stellen etwa 20 % der Bevölkerung dar. Nach diesem Schlüssel werden auch die Ämter vergeben und Gremien besetzt. Die hohen Ämter allerdings werden ausschließlich mit Mauren besetzt.

Die Diskriminierung der subsahara-afrikanischen Mauretaniaer beginnt bereits in der Schule. Als die arabische gegenüber der französischen Sprache aufgewertet wurde, kam es 1966 zu den ersten blutigen Unruhen. Als Reaktion wurde dann der Islam als Legitimationsgrund in die Diskussion eingeführt. Der Islam diente auch 1971 als Argument für die „Rehabilitierung der arabischen Sprache und der islamischen Kultur“, die den Besonderheiten des Landes angepasst werden mussten.

1973 wurde das Schulwesen in einen arabischsprachigen und einen französisch-arabischen Zweig aufgeteilt. Doch den Südmauretaniaern reichte die Reform nicht. 1979 kam es zu weiteren Unruhen an den Schulen und die herrschenden Militärs erklärten Pulaar, Soninke und Wolof (lateinisch transkribiert) zu zusätzlichen Nationalsprachen. Die Entscheidung hatte allerdings nur einen

deklaratorischen Wert, denn es wurde nie ein Nationalspracheninstitut für diese Sprachen im Süden des Landes eröffnet. Das Schulwesen blieb in einen mehrheitlich arabischen und einen kleineren, französischsprachigen Zweig unterteilt.

Die Proteste der subsahara-afrikanischen Mauretanier waren getragen von der Furcht, auch politisch und wirtschaftlich an den Rand gedrängt zu werden. Diese Furcht war berechtigt, denn mit der Bodenreform von 1983/84 wurden die rechtlichen Bestimmungen der Scharia angepasst. Mit der Reform bekamen die maurischen Geschäftsleute die Möglichkeit, Ackerland aus dem Kollektivbesitz im Süden des Landes zu erwerben. Andererseits war die Privatisierung des Gemeinschaftsbesitzes durch die verheerende Dürre notwendig geworden.

Die ethnischen Auseinandersetzungen eskalierten 1989/90 auch zu einer außenpolitisch schweren Krise mit dem Nachbarland Senegal, wo zahlreiche Mauren umgebracht wurden. Innenpolitisch eskalierte die Auseinandersetzung, als ein angeblich geplanter Putsch aufgedeckt wurde und Hunderte von subsahara-afrikanischen Mauren bei einem Pogrom den Tod fanden.

1999 wurde das Schulsystem wieder vereinheitlicht und die französische Sprache ganz im Sinne der subsahara-afrikanischen Bevölkerung wieder verstärkt unterrichtet.

Menschenrechtsverletzungen

1. Sklaverei

Am 11. November 2014 wurde Biram Dah Abeid, ein führender mauretjanischer Aktivist für die Abschaffung der Sklaverei in Mauretjanien, zusammen mit anderen Teilnehmern nach einer friedlichen Demonstration gegen die Sklaverei festgenommen. Ihm wurde die Teilnahme an einer Demonstration sowie Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation vorgeworfen. Am 18. Dezember desselben Jahres forderte das Europäische Parlament Mauretjanien auf, Biram Dah Abeid wieder freizulassen. Es berief sich unter anderem darauf, dass Mauretjanien die Sklaverei 1981 abgeschafft habe und seit 2007 diejenigen unter Strafe stelle, die die Sklaverei weiterhin betrieben. Das Europäische Parlament erklärte darüber hinaus, dass die Sklaverei in Mauretjanien eindeutig auf rassistischen Grundlagen basiere und die Sklaven fast durchgängig aus der Haratin-Gruppe stammen würden.

Die mauretjanische Organisation ‚SOS Esclaves‘ spricht von drei Formen der Sklaverei in Mauretjanien:

- Die "esclavage domestique", welche man auf dem Land vorfindet:
Der Sklave oder die Sklavin muss alle anfallenden Arbeiten im Haus

und auf den Feldern verrichten. Diese Sklaven sind generell Analphabeten und ihr einziger Lohn besteht in Verpflegung und Unterkunft.

- Die "esclavage administratif", welche von der höheren Gesellschaft ausgeübt wird und die meist in den Städten zu finden ist: Der Herr findet für seinen Sklaven eine einfache Arbeit in der Verwaltung oder in staatlichen Unternehmungen und ein Großteil des Gehaltes wird auf das Konto des Herrn überwiesen.
- Die "esclavage moderne", ein Verhältnis zwischen Sklave und Herrn, das besonders schwer zu durchschauen ist: Der Sklave arbeitet als Chauffeur oder Fabrikarbeiter, besitzt eine bescheidene Schulausbildung, besitzt auch eigene Papiere, bezieht aber nur eine sehr geringe Besoldung und bleibt de facto abhängig von seinem Herrn.

Die praktizierte Sklaverei wird totgeschwiegen. Sie wird von den islamischen Traditionen nicht verboten, widerspricht jedoch allen mauretjanischen Verfassungstexten und den von Mauretjanien ratifizierten internationalen Erklärungen. 1978 gründeten die Sklaven heimlich die Befreiungsbewegung „El Harr“ (der Freie). 1979 schloss Mauretjanien Frieden mit der Polisario-Front; viele Haratin wurden daraufhin aus der Armee entlassen und befürchteten die Zwangsrückkehr in die Abhängigkeit von den alten Besitzern. Der Präsident Ould Haidalla erklärte am 5. Juli 1980 die Sklaverei für abgeschafft. Die entsprechende Verordnung dazu wurde am 9. November 1981 im „Journal Officiel“ veröffentlicht. Zuvor hatte die Regierung den Rat der Ulama konsultiert, welcher die Befreiung guthieß, da nach dem Islam die Freilassung als eine lobenswerte Tat einzustufen sei. Der Rat forderte allerdings, dass gemäß der Scharia den ehemaligen Sklavenbesitzern eine Entschädigung gezahlt werden müsse. Diese Forderung wurde nicht in den Erlass aufgenommen.

Eine weitere Entschärfung der Sklaverei brachte die Bodenreform vom 5. Juni 1983, die „ohne Diskriminierung“ jedem Mauretjanier Eigentum an Grund und Boden zusicherte. Damit wurde eine Forderung der El-Harr erfüllt: „die Erdenen, die sie bearbeiten“. In der Praxis hatte das für die Haratin auf dem Land kaum Folgen. Wenn man einen Sklaven als verfügbares Eigentum eines Herrn definiert, existiert diese Form von Sklaverei in Mauretjanien nicht mehr. Auf dem Land bleiben die meisten Haratin allerdings ausgebeutete Pächter und sie gehören weiterhin zu den ärmsten und am stärksten ausgegrenzten Mitgliedern der mauretjanischen Gesellschaft.

Um diese Situation zu ändern, muss eine breit angelegte Bewusstseinsänderung stattfinden. Die mauretjanische Gesellschaft ist seit Jahrhunderten sehr traditionell und hierarchisch ausgerichtet. Um sie zu ändern, muss sowohl bei

den ehemaligen Herren als auch bei den Haratin ein Umdenken stattfinden. Letztere sind sich jedoch oft ihrer Rechte nicht bewusst. Ein Grund dafür ist, dass die Sklaverei im Islam verankert ist und viele Haratin ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft als gottgewollt hinnehmen. Ein Gesetz bezüglich der Strafbestimmungen vom 17. Juli 2003 stellt die Ausbeutung von Menschen unter Strafe, und zwar auch dann, wenn die ausgebeutete Person in Unkenntnis ihrer Rechte der Ausbeutung zustimmt. Dieses Gesetz hat allerdings bis heute die Situation der Haratin kaum geändert.

2. Korruption

Hinsichtlich Transparenz und Anti-Klientelismus bleibt in Mauretanien die Politik weitgehend der Beliebigkeit überlassen. Während seines Wahlkampfes erklärte der Präsident die Korruptionsbekämpfung zu einem der zentralen Themen seines Regierungsprogramms; seine Korruptionspolitik wird daher in Mauretanien positiv bewertet. Vertreter von Menschenrechtsorganisationen konnten allerdings bislang keine konkreten Resultate feststellen. Einige hohe Mitarbeiter im öffentlichen Dienst wurden entlassen, doch wurden keine der öffentlichen oder halböffentlichen Behörden, die von Militärs oder einflussreichen Unterstützern des Präsidenten geleitet werden, jemals geprüft. Nach der Liste des Corruption Perceptions Index (CPI, dt. Korruptionswahrnehmungsindex) von 2014 lag Mauretanien auf Platz 124 von 175 Ländern mit einem Wert von 30 von 100, was so viel wie keine Korruption bedeutet.

3. Die Stellung der Frau

Seit 1985 versuchte Präsident Taya die Gleichstellung der Frau in politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereichen voranzutreiben, soweit es das islamische Recht erlaubte. Der Verfassungsartikel, der allen Bürgern Gleichheit vor dem Gesetz zusichert, wurde in der zweiten Verfassung von 1991 um den Zusatz „ohne Ansehen des Geschlechts“ erweitert. Die Frau hat das aktive und passive Wahlrecht und so wurde sie auch als Wählerin interessant. Mauretanien trat den „Allgemeinen Internationalen Menschenrechtspakten“ sowie der „Internationalen Konvention von 1952 über die politischen Rechte der Frau“ bei und ratifizierte sie 1999 mit dem Zusatz „mit Vorbehalt hinsichtlich der Scharia“. Ebenso unterschrieb Mauretanien die „Internationale Konvention zur Beseitigung aller Form von Frauendiskriminierung“ von 1979.

In der Armee gibt es eine Abteilung für Frauenfragen und seit 1992 ein Staatssekretariat für Frauenfragen, das stets von einer Maurin besetzt wird. Das Jahr 1997 wurde zum „Jahr der Mädcheneinschulung“ proklamiert und im Zuge

dessen im selben Jahr ein Frauenberufszentrum eröffnet, welches neben den traditionellen Frauenberufen auch Ausbildungsgänge für Informationstechniken anbietet. Als Mauretanien 1999 den Beitritt zur „Internationalen Antidiskriminierungskonvention“ erklärte, unterstützten die Ulamas und die Imame die Kampagne, um die Gesellschaft über die Grundrechte der Frau aufzuklären.

Die Stellung der Frau wird jedoch weniger durch politische als durch traditionelle, soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten beeinträchtigt. Ihr Status wird durch die soziale Hierarchie bestimmt, welche patriarchalisch ausgerichtet ist. Zudem gehört Mauretanien zu den Ländern, die sich am wenigsten entwickelt haben. Seit Jahren ist Mauretanien im letzten Viertel des UNPD-Armutindex zu finden. In Mauretanien kann man auch von einer „Feminisierung“ der Armut sprechen; die Rate der Alphabetisierung der Frauen liegt weit unter der der Männer und Mädchen brechen häufiger als Jungen die Schule ab.

Auch das Problem der Exzision wurde bis heute nicht gelöst. Nach dem Human Development Report von 2002 von New York/Oxford wurden 71 % der befragten Frauen als Säuglinge oder Kleinkinder auf die eine oder andere Weise sexuell verstümmelt: bei den Soninke-Frauen 82 %, bei den Pulaa-Frauen 72 %, bei den Maurinnen 71 % und bei den Wolof Frauen 28 % aller Frauen. Die Exzision wird meistens von Beschneiderinnen durchgeführt, die keine fachgerechte Ausbildung genossen haben. Der Imam Ould Tah, Generalsekretär der Vereinigung der Ulama, erklärte öffentlich, dass diese Sitte von der Scharia weder vorgeschrieben noch verboten werde. Der Prophet habe sie nur in seiner „leichten Form“ empfohlen. Wenn aber moderne wissenschaftliche Studien bewiesen, dass sie gefährlich sei, sollte sie besser unterlassen werden. In den staatlichen Krankenhäusern darf die Exzision nicht vorgenommen werden. Hebammen und Krankenschwestern werden aufgeklärt und sind angehalten, dieser Praxis entgegenzuwirken. Im Gegensatz zum Nachbarland Senegal hat Mauretanien sie allerdings noch nicht offiziell verboten.

Die Frau ist dem Mann im Familien- und Erbrecht nicht gleichgestellt. Das Projekt ‚Gleichstellung‘ wurde schon in der Ersten Republik ins Auge gefasst, doch die Modernisten und die Traditionalisten konnten sich nicht einigen und so blieb es bei der Tradition. Erst 2001, vierzig Jahre nach der Unabhängigkeit, erschien das Personenstandsrecht (code du statut personnel). Ausgearbeitet wurde der Entwurf von Ärzten, Juristen und Soziologen. Anschließend wurde er der Ulama und dem Hohen Islamischen Rat zur Prüfung unterbreitet. In einer Kampagne machte das „Staatssekretariat für Frauenfragen“ das neue Gesetz den Richtern, Notaren, Journalisten und den Frauen bekannt.

Bis 2001 waren Frauen und Kinder auch durch einige Bestimmungen im Zivil- und Verwaltungsrecht sowie in der Prozessordnung benachteiligt. Wenn

der Mann die Familie verließ oder die Unterhaltszahlung verweigerte, war es schwierig, ihn dafür haftbar zu machen. Auch fehlten genaue Vorschriften für die Höhe der Alimente oder auch das Mindestalter für die Heirat. Die Scheidungsrate war aus unterschiedlichen Gründen sehr hoch. Verließ der Mann die Familie, war das ein Beweis dafür, dass es ihm materiell gut ging; bei der Frau galt es als Beweis für ihre Verführungskünste und sie hatte daher keine Schwierigkeiten wieder zu heiraten. Problematischer war es hingegen für die Frau, wenn sie nicht wieder heiraten konnte, z. B. weil sie verwitwet oder geschieden bzw. verstoßen war. Sie musste dann außerdem für ihre Kinder und oft auch die Verwandten sorgen, die vorher von ihrem Ehemann unterhalten worden waren.

Das Heiratsalter für Mann und Frau liegt bei 18 Jahren, dem Alter der gesetzlichen Mündigkeit. Ausnahmen sind zugelassen. Der für die Frau vorgeschriebene Vormund (wali), in der Regel der Vater, kann die Ehe seines Mündels nicht verhindern, aber auch die Ehe nicht erzwingen. Nach dem neuen Gesetz ist der Ehemann für den Unterhalt der Familie zuständig und die Frau kann frei über ihr Vermögen verfügen, solange sie nicht ein Drittel ihres Vermögens verschenkt. Die Brautgabe muss vor dem Vollzug der Ehe entrichtet werden.

Das neue Personenstandsrecht erlaubt die Polygamie. Es erlaubt aber auch der Ehefrau, im Ehevertrag festschreiben zu lassen, dass der Ehemann ihre Erlaubnis einholen muss, um eine zweite Ehefrau zu heiraten. Wenn der Mann die Verpflichtungen des Vertrages nicht einhält, kann die Frau eine gerichtliche Scheidung beantragen.

Auch das klassische Verstoßen der Ehefrau ist rechtlich geregelt. Vor der Bestätigung durch den Richter muss ein richterlicher Versuch der Versöhnung stattfinden. Ferner hat die Frau die Möglichkeit sich freizukaufen, indem sie unter der Bedingung einer Entschädigung den Mann zu einem Verstoßen veranlassen kann. Neu im Gesetz ist, dass alle Eheschließungen und -auflösungen vom Standesamt registriert werden müssen.

Dem neuen Personenstandsrecht kann man die Entwicklung zur Legitimität nicht absprechen. Traditionelle Normen und rechtsleere Nischen sollen geschlossen werden.

4. Die Situation der Flüchtlinge

Während einiger Jahre war für viele Flüchtlinge das Meer der Weg der Hoffnung. Nouadhibou war der Starthafen für all diejenigen, die ihre Zukunft in Europa sahen. Seit 2008 patrouillieren spanische Abfangboote und Hubschrauber zwischen der mauretanischen Küste und den Kanarischen Inseln. Die Stadt war der Hotspot der Migration. Hunderte ertranken oder verdursteten. Die irreguläre

Migration wurde inzwischen gestoppt. Viele afrikanische Flüchtlinge wurden nach Senegal und Mali abgeschoben und keiner weiß, wie viele von ihnen im Land blieben. Die einzige Organisation, die sich um diese Flüchtlinge kümmerte, war die Menschenrechtskommission AMDH. Rechtsanwälte intervenierten bei Behörden und versuchten, willkürlich Verhaftete wieder freizubekommen. Viele sind geblieben, leben illegal im Land, überleben als Schwarzarbeiter und sind leichte Opfer der Ausbeutung.

Die Christen

„Die Religion des Staates und des Volkes ist der Islam“ heißt es im fünften Artikel der Verfassung. Es gilt das islamische Recht nach der malikitischen Rechtsschule. Die Mauretanier sind stolz auf ihre islamische Identität. Im Artikel zehn garantiert der Staat zwar die Freiheit der Gedanken und der Meinungen, jedoch keine Religionsfreiheit, wie sie in der „Allgemeinen Charta der Menschenrechte“ festgeschrieben ist. Der Staat hält weder die internationalen Verträge ein, die die Repräsentanten der Republik unterschrieben haben, noch respektiert er die Vorgaben der malikitischen Rechtsschule.

Ibn Malik (716-794), Gründer einer der vier Rechtsschulen im sunnitischen Islam, hat seine Auslegungen der shari'a zu einer Zeit erarbeitet, als die Muslime die politische Macht innehatten. Damals bildeten die Christen und Juden neben den Muslimen die größte Religionsgruppe und die shari'a musste für sie eine Rechtsordnung schaffen. Sie wurden „dhimmi“ (die Beschützten) genannt, weil sie unter dem Schutz der Muslime standen. Dafür zahlten sie eine Kopfsteuer, hatten aber nicht die gleichen Rechte wie die Muslime. Sie durften ihre Religion nur begrenzt öffentlich leben, dafür gewährte ihnen jedoch das islamische Recht eine relative Sicherheit innerhalb der islamischen Gesellschaft. Von einem Staat konnte man zur damaligen Zeit nicht sprechen – der Staat im heutigen Verständnis ist erst im 19. Jahrhundert entstanden. In Mauretanien hat der Hohe Islamische Rat de facto die Aufgabe des Verfassungsgerichts übernommen. Er wird kaum den rechtlichen Status quo verändern wollen.

Der Islam ist die "Religion des Staates und des Volkes". Müssen deshalb alle Bewohner Muslime sein? Würde das moderne Verfassungsrecht in seiner Ganzheit angewandt, müsste es so sein. Nun wohnen aber in Mauretanien Christen – sowohl einheimische als auch ausländische. Genaue Zahlen liegen nicht vor. Auch die Statistiken über Ausländer sind nicht zu gebrauchen, weil keiner genau weiß, wie viele Flüchtlinge im Lande leben. Ausländerstatistiken sind keine Quellen für genaue Zahlen über die Religionszugehörigkeit. Schätzungen gehen von etwa 4.000-5.000 Christen aus. Sie kommen aus Afrika, Europa und Nordamerika. Die Zahl der christlichen Mauretanier wird auf 400-1.000 geschätzt.

Die Einfuhr, der Druck und der Verkauf von Bibeln, liturgischen Büchern und jeglicher Literatur, die dem Islam widerspricht, sind verboten.

Die katholische Kirche

Die römisch-katholische Kirche ist mit einem Bischof in Nouakchott, der Hauptstadt Mauretaniens, vertreten. Während der französischen Kolonialzeit übernahmen Militärgeistliche auch die pastorale Betreuung der wenigen Christen. Der erste katholische Gottesdienst, der außerhalb der französischen Militärseelsorge gefeiert wurde, war die Weihnachtsmesse 1978.

Seit 1962 ist der Nuntius in Brazzaville auch für Mauretanien zuständig. Der residierende Bischof lebt seit 1965 in Nouakchott. Das Bistum wurde von der apostolischen Präfektur Saint-Louis in Senegal getrennt und ist Mitglied der „Konferenz der Bischöfe von Senegal, Mauretanien, den Kapverden und Guinea-Bissau“. Der gegenwärtige Bischof, Monsignore Martin Happe aus Deutschland, wurde 1995 ernannt und hatte zwei Vorgänger. In seinem Bistum arbeiten 11 Priester und 27 Schwestern verschiedener Nationalitäten. Das Bistum verfügt neben der Kathedrale über pastorale Zentren in Atar, Nouadhibou, Rosso und Zouéra.

Die katholische Kirche muss Farbe bekennen und das geschieht durch karitative Arbeit. Die Caritas in Mauretanien ist mit den Caritasverbänden in den nordafrikanischen Ländern verbunden und engagiert sich in Kindergärten und in Ausbildungsstätten für Straßenkinder, für alleinerziehende Mütter sowie für afrikanische Flüchtlinge. Sie wurde als ausländische, nicht-staatliche Organisation (NGO) rechtlich anerkannt, während die katholische Kirche als Kirche keine Anerkennung als Rechtsperson bekommt, sondern lediglich toleriert wird.

Die Eröffnung einer genossenschaftlichen Krankenkasse in einem Armenviertel in Nouakchott geht auf eine kirchliche Initiative zurück. Während der Gründungsphase mussten die Menschen zunächst lernen, dass schon beim Aufbau einer Genossenschaft ein Grundkapital eingezahlt werden muss, auch wenn man noch gesund ist. Inzwischen steht die Genossenschaftsversicherung auf eigenen Füßen. Nur ein Vertreter der Caritas sitzt noch im Verwaltungsrat.

Die Caritas hat 110 Mitarbeiter, davon sind 100 Muslime (2015). Vor der Einstellung werden sie auf den christlichen Charakter der Caritas hingewiesen. Dies geschieht generell durch einen Studententag.

Christen anderer Konfessionen

In Mauretanien gibt es einige wenige Christen der Reformation und der orthodoxen Kirche, doch verfügen sie nicht über eigene Gebetshäuser. 2006 wurden in Nouakchott protestantische Pfarrer aus Ghana, Guinea und Nigeria verhaftet. Sie

hatten zu Gebeten in geheimen Hauskirchen eingeladen und wurden daraufhin ausgewiesen.

Die einheimischen Christen

Die christlichen Ausländer werden toleriert, allerdings nicht die mauretanischen Christen. Mauretanier, die den Islam verlassen und eine andere Religion annehmen, werden nach Artikel 306 des Strafgesetzbuches mit der Todesstrafe belegt; diese ist bis heute allerdings nicht verhängt worden. Frauen und Männer, die trotzdem diesen Schritt wagen, müssen einen enormen Druck seitens des Staates und des Familienclans aushalten. In einer Stammesgesellschaft kann keiner aus der Gruppe ausscheiden; tut er es dennoch, wird Druck und Gewalt ausgeübt, um ihn wieder zu bekehren.

Juden

Aus der Geschichtsliteratur über Mauretanien lässt sich eine jüdische Diasporagemeinde nicht nachweisen. Nach der Ausweisung der Juden und Muslime aus Spanien Ende des 15. Jahrhunderts zogen viele von ihnen nach Marokko. Ob sie sich auch auf dem Gebiet des heutigen Mauretanien niederließen, ist nicht nachweisbar. Nachweisbar sind jüdische Gemeinden jedoch im heutigen Grenzgebiet zwischen Mali und Mauretanien. Die Familie Ka'ti soll drei Judendörfer in der Nähe von Timbuktu gegründet haben. Ihre Existenz war von kurzer Dauer. Israel schloss mit Ägypten und Jordanien 1979 und 1994 jeweils einen Friedensvertrag, und Mauretanien war eines der wenigen arabischen Länder, die 1999 mit Israel Botschafter austauschten. Im Zuge der gegenseitigen diplomatischen Anerkennung waren etwa 100 israelische Agrarexperten im Lande. 2009 beschloss Mauretanien, die diplomatischen Beziehungen zu beenden. Im März 2010 kam es dann zum endgültigen diplomatischen Bruch und die Juden verließen das Land.

Fazit

Die Mauretanier sind stolz auf ihre islamische Identität. Jedoch sind sie nicht gefeit gegen den Druck und die Einflussnahme der Islamisten unterschiedlicher Ausrichtungen, die das Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen erschweren. Auch die Verfassung, welche nur den Islam als Religion anerkennt und ihm einen großen Freiraum einräumt, behindert die Freiheit, seine Religion öffentlich zu bekennen oder gar zu wechseln – es sei denn, der Islam ist die Wahlreligion. Die wenigen Frauen und Männer, die ihrem Gewissen folgen,

werden zwar nicht mehr verurteilt, doch der Druck vonseiten der Familie und Gesellschaft ist enorm hoch.

Aber nicht nur Nichtmuslime leiden unter einem Mangel an Menschenrechten, sondern auch jene Mauretanier, die dem Erbe oder den Nachwehen der Sklaverei ausgesetzt und nicht wirklich frei sind. Hier ist noch Aufklärungsarbeit zu leisten, damit alle Menschen tatsächlich als gleich angesehen werden und keiner mehr durch Geburt zu einer höheren oder unteren sozialen Schicht gehört.

Auch die Subsahara-Afrikaner sehen sich benachteiligt, was anhand des Sprachenstreits deutlich wird. Zwar sind die Sprachen dieser ethnischen Gruppen offiziell anerkannt, doch im öffentlichen Leben spielen sie nicht die Rolle, die ihnen zustehen müsste. Darüber hinaus wird der Gebrauch der französischen Sprache, die sowohl Umgangssprache der Subsahara-Afrikaner als auch die Sprache der Ausbildung geblieben ist, mehr und mehr eingeschränkt.

Seit der Unabhängigkeit verfolgt Mauretanien eine Politik der Integration in die internationale Staatengemeinschaft. Das Land ist Mitglied internationaler und regionaler Organisationen und hat die internationalen und regionalen Erklärungen, Pakte und Verträge der Menschenrechte unterschrieben und ratifiziert. Bei der Umsetzung dieser Rechte muss das Land jedoch seine Anstrengungen erheblich verstärken, um diese Rechte politisch und rechtlich durchzusetzen.

Konsultierte Literatur:

1. Ralph A. Austen:
Sahara. Tausend Jahre Austausch von Ideen und Waren.
Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2010, S. 268.
2. Ursel Clausen:
Islam und nationale Religionspolitik: Das Fallbeispiel Mauretanien.
Hamburg: Orient-Institut, 2005, S. 22.
3. Sven Bernhard Garels / Johannes Varwick:
Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen.
Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2014.
4. Laurence Marfaing / Thomas Richter:
Präsidentenwahlen in Mauretanien:
Ein zweifacher Putschist siegt im ersten Wahlgang.
Hamburg: GIGA Focus, 2009, 1, S. 7.

Internet:

5. <http://sb.od.org>
6. <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90109.htm>
7. <http://www.temanet.org>
8. <http://explizit.net>
9. <http://medico.de>
10. <http://kirchensite.de>

Erschienenene Publikationen:

- | | |
|---|---|
| 32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540 | 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 |
| 31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539 | 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 |
| 30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 |
| 29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537 | 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 |
| 28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536 | 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 |
| 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 |
| 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 10 Länderberichte Religionsfreiheit,
Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |
| 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 |
| 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 |
| 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 |
| 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 |
| 21 Länderbericht Religionsfreiheit Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 20 Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 | 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-Mail: menschenrechte@missio.de

Redaktion: Lydia Klinkenberg

© missio 2016

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 540

Spendenkonto

IBAN

DE23 3706 0193 0000 1221 22

BIC: GENODED 1 PAX

